



Besucherordnung Ausstellung im Bundesrat in Bonn „Unser Grundgesetz“

Herzlich willkommen im Bundeshaus.

Garderobe

Bitte legen Sie Mäntel und Jacken an der Garderobe ab. Leichte Sommer- und Windjacken, Blousons oder Pullover usw. dürfen Sie mitnehmen. Sperrige Gegenstände, Schirme, Stöcke (mit Ausnahme von Gehhilfen), Rucksäcke, Einkaufstaschen usw. legen Sie bitte ebenfalls an der Garderobe ab. Im Zweifelsfall entscheidet die Gruppenbegleiterin/der Gruppenbegleiter des Hauses der Geschichte darüber, was Sie mitnehmen dürfen.

Für an der Garderobe abgelegte Gegenstände wird keine Haftung übernommen, es sei denn, ein Schaden beruht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten seitens der Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland oder des Bundesrats.

Aufsicht und Sicherheit

Wir bitten Sie, die Regelungen der Besucherordnung einzuhalten und den Anweisungen der Gruppenbegleiterinnen und –begleiter zu folgen. Werden sie nicht befolgt, kann der weitere Aufenthalt im Bundesrat untersagt werden.

Filmen und Fotografieren

Filmen und Fotografieren ist im Foyer, im Vorraum und im Plenarsaal für den privaten Gebrauch erlaubt, jedoch ohne Blitzlicht, Lampen, Stativ oder Selfie Sticks. Die Beachtung des Urheber- und Eigentümerechts obliegt demjenigen, der fotografiert oder filmt. In bestimmten Fällen (z.B. Personen- und Objektschutz) kann auch das Fotografieren und Filmen für private Zwecke untersagt werden. Im Zweifel entscheidet die Gruppenbegleiterin/der Gruppenbegleiter.

Fotografieren und Filmen zu kommerziellen Zwecken bzw. zur Veröffentlichung (Presse) wird im Einzelfall geprüft und nur mit Genehmigung der Museumsleitung erteilt.

Rauchverbot

Es besteht generelles Rauchverbot während des Aufenthalts im Bundeshaus.

Verzehr von Speisen und Getränken

Der Verzehr von Speisen oder Getränken ist während der Begleitung nicht erlaubt.

Tiere

Mit Ausnahme von Assistenzhunden dürfen Tiere nicht in das Bundeshaus mitgenommen werden.

Objektschutz und Schadensregelung

Besucher haften für alle durch ihr Verhalten entstandene Schäden. Die Pflicht zur Kostenerstattung besteht auch bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Auslösung der Alarmanlage.

Besucherguppen

Der Ansprechpartner der Gruppe ist für das angemessene Verhalten der Gruppenmitglieder verantwortlich. Jede Gruppe von Kindern oder Jugendlichen muss von mindestens einem Erwachsenen begleitet werden. Sollte eine größere Gruppe aufgeteilt werden, muss sichergestellt sein, dass genügend verantwortliche Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

K:\Eigene Netzdateien\WERSEB\Bundesrat\BesucherordnungBRNov2016.doc